

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich



Sitzung vom 24. Januar 1996

### 211. Richt- und Nutzungsplanung Horgen (Revision)

Am 21. September 1995 setzte die Gemeindeversammlung Horgen die revidierte Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, drei Kernzonenplänen, 20 Waldabstandslinienplänen sowie dem Erschliessungsplan mit zugehörigem Bericht fest. Gleichzeitig hob sie den kommunalen Gesamtplan aus dem Jahre 1984 (RRB Nr. 727) auf und setzte einen neuen Verkehrsplan fest. Gegen diese Beschlüsse wurden gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommission II vom 6. November 1995 13 Rekurse eingereicht. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 23. Oktober 1995 sind dort keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Änderungen vorgenommen und die Empfindlichkeitsstufen zugeordnet. Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Eine weitere Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund des festgesetzten regionalen Richtplans als erforderlich erweist.

Die gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. September 1995 eingereichten Rekurse verlangen zusätzliche Einzonungen in Bau- oder Reservezone, Zuteilungen zu einer anderen Bauzone und die Waldabstandslinie im Bereich Spätz/Kummrüti auf 30 m Abstand zu erhöhen. Eine allfällige Gutheissung der Rekurse hätte keine weiteren Auswirkungen auf die übrigen Teile der beschlossenen Vorlage, weshalb die Rekurse der Genehmigung unter Ausnahme der Waldabstandslinie im Bereich Spätz/Kummrüti sowie die Zonenfestsetzungen über die Grundstücke Kat.-Nrn. 9461, 3225, 3633, 260, 6733, 4411, 3381, 8351, 261, 4671, 9460, 6731, 6732 im Gebiet Blumenweg/Glärnischstrasse/Waidlistrasse und Kat.-Nr. 7957 an der Püntstrasse nicht entgegensteht.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Ausweitung der Bauzone zwischen Zentrum Waldegg und Boken (Gebiet zwischen Einsiedler- und Zugerstrasse) widerspricht den Festlegungen gemäss kantonalem Richtplan. Mit Beschluss vom 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat gleichzeitig mit dem kantonalen Richtplan den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen verabschiedet und dabei die Vergrösserung dieses Siedlungsgebietes abgelehnt (Bericht Seite 21). Die Einzonung in die Zone W2.7 kann daher nicht genehmigt werden.

Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung für das Gebiet der Quartiererhaltungszone Cholenrain wurde der Gemeindeversammlung nicht zur Beschlussfassung unterbreitet, da der Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion über die Lärmsanierung der Schiessanlage Käpfnach noch nicht vorliegt. Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe über dieses Gebiet wird einer späteren Gemeindeversammlung vorgelegt.

Die im kantonalen Richtplan festgesetzte Zugerstrasse wird im Bereich des Dorfkerns als Einbahnstrassensystem geführt. Festgesetzt im kantonalen Richtplan ist auch noch die Verbindung zwischen dem Dorfkern und der Fähre. Da diese Planfehler nicht Gegenstand des

kommunalen Festsetzungsbeschlusses bilden, sondern lediglich die korrekte Wiedergabe des übergeordneten Richtplans betreffen, können sie formlos bereinigt werden. Dasselbe trifft auch auf die im regionalen Verkehrsplan vorgesehenen Reitwege zu. Nach Festsetzung des regionalen Verkehrsplans sind die sich allenfalls daraus ergebenden Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen vom 21. September 1995 revidierte Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, drei Kernzonenplänen, zwanzig Waldabstandslinienplänen und Erschliessungsplan, sowie der revidierte Verkehrsplan werden unter Vorbehalt gemäss Dispositiv Ziffern II und III genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse wird die Waldabstandslinie im Bereich Spätz/Kummrüti (Ergänzungspläne Waldabstandslinien Nrn. 1 und 2) sowie die Zonenfestsetzungen über die Grundstücke Kat.-Nrn. 9461, 3225, 3633, 260, 6733, 4411, 3381, 8351, 261, 4671, 9460, 6731, 6732 im Gebiet Blumenweg/Glärnischstrasse/Waidlistrasse und Kat.-Nr. 7957 an der Püntstrasse einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Neueinzonung in die Wohnzone W2.7 zwischen Zentrum Waldegg und Bocken wird nicht genehmigt.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (unter Rücksendung von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Bau- und Zonenordnung, des Zonenplans, der Waldabstandslinienpläne, des Erschliessungsplans und des Verkehrsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi